



Stellungnahme des NABU zu Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit

Zum Entwurf der LAWA-Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit Stand 20.03.2026



Artensterben und Klimakrise markieren die zwei größten Gefahren für das menschliche Überleben auf der Erde. Ein zukunftsfähiger Umgang mit der Ressource Wasser erfordert daher ein integriertes Handeln, das über die bloße Verwaltung schwindender Vorräte hinausgeht und die Wiederherstellung der Resilienz unserer Ökosysteme ins Zentrum rückt. Der NABU setzt sich seit 1899 für eine widerstandsfähige Natur ein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Ziel der vorliegenden „Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit“ (im Folgenden: Entwurf), bundesweite Standards für Entscheidungsprozesse zu setzen. Jedoch weist der Entwurf aus Sicht des Naturschutzes fundamentale konzeptionelle Defizite auf. Er verharrt in einer reaktiven Verwaltungslogik der Mangelverteilung, statt die Vision der Nationalen Wasserstrategie (NWS) einen naturnahen Wasserhaushalt bis 2050 – aktiv zu operationalisieren.

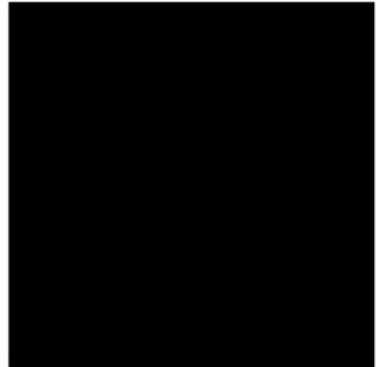
Im Folgenden nimmt der NABU detailliert zum Entwurf Stellung und stützt sich dabei auf die Zielsetzungen der Nationalen Wasserstrategie (NWS) sowie auf die Grundprinzipien des Umweltrechts.

Systematische Defizite: Die Verkennung der ökologischen Basis

Ein zentraler Kritikpunkt des NABU betrifft die grundlegende Einordnung der Natur im Entscheidungsprozess. In Abschnitt 4.3.3 des Entwurfs wird explizit festgehalten, dass die „Umwelt nicht Teil der hier vorgeschlagenen Priorisierung“ ist. Die Argumentation, Umweltbelange seien keine „Nutzung im rechtlichen Sinne“ und ihre Bedarfe bereits im nutzbaren Dargebot „vorgelagert berücksichtigt“, ist ökologisch riskant. Diese Sichtweise degradiert die Natur zu einer passiven Restgröße und widerspricht der Mission der Nationalen Wasserstrategie, nach der Wasser als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft geschützt und der Wasserbedarf der Ökosysteme fest- und sichergestellt werden muss.

Indem die Leitlinien die Natur lediglich als rechnerische Vorgröße behandeln, wird sie in dem Moment, in dem das reale Dargebot die Prognosen unterschreitet, schutzlos

Kontakt



Lobbyregisternummer:

gestellt. Dies konterkariert das Vorsorgeprinzip des Umweltrechts, das die Minderung von Risiken für Mensch und Umwelt auch bei unsicherem Wissen fordert. Zudem müssen ökologische Resilienzbedarfe definiert werden, die über das bloße biologische Minimum nach § 33 WHG hinausgehen. Die Natur muss als eigenständiger wasserbezogener Akteur anerkannt werden, dessen Bedarfe nicht nur als Mindestanforderung (vorgelagert), sondern als gleichrangiger oder priorisierter Nutzungsanspruch in die Abwägung einfließen.

Konzeptionelle Fehlsteuerung: Verwaltungslogik statt ökologischer Vorsorge

Ein fundamentales Defizit offenbart sich im engen, rein administrativen Verständnis von Vorsorge im Entwurf. Während die NWS Vorsorge als die proaktive Wiederherstellung natürlicher Speicher- und Rückhaltefunktionen in der Fläche, den Böden, Auen und Mooren definiert, beschränkt sich der Entwurf in Kapitel 4.2 nahezu ausschließlich auf instrumentelle Verwaltungsakte wie die Befristung von Wasserrechten, Nebenbestimmungen oder Widerrufsoptionen. Damit verkennt der Entwurf die Chance, den Vorsorgebereich als aktiven Gestaltungsraum für naturbasierte Lösungen (Nature-based Solutions) zu nutzen.

Die Reduzierung der Vorsorge auf eine reaktive Mangelverwaltung führt dazu, dass die Phase vor dem Eintritt akuter Knappheit lediglich zur Dokumentation des nahenden Mangels genutzt wird. Der NABU fordert hier einen Paradigmenwechsel: Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes, wie die Wiedervernässung von Mooren oder die Auenreaktivierung, müssen als primäre Bewirtschaftungselemente im Vorsorgekapitel 4.2 verankert werden.

Diese konzeptionelle Lücke setzt sich im Ampelsystem fort. Die in Abschnitt 3.2 definierte „gelbe Ampelphase“ sieht lediglich einen „besonderen Prüf- und Entscheidungsbedarf“ vor, ohne diesen an verbindliche ökologische Auslösekriterien für Nutzungsbeschränkungen zu koppeln. Da belastbare biologische Schwellenwerte laut Entwurf erst für Ende 2026 in Aussicht gestellt werden, fehlt den Behörden bis dahin die notwendige Wissensbasis für rechtssichere Eingriffe. Wir fordern daher die Verankerung tagesaktueller ökologischer „Trigger“ bereits in der gelben Phase, um ökologische Kippunkte abzufangen, bevor Maßnahmen der Gefahrenabwehr unumgänglich werden. Nur durch diese Verzahnung von administrativer Steuerung und aktiver ökologischer Resilienzstärkung kann die in der NWS geforderte Vision eines naturnahen Wasserhaushalts bis 2050 realisiert werden.

Strukturelle Benachteiligung im Akutbereich und Transparenzmangel

In der kritischen Phase einer akuten Wasserknappheit (Warnstufe Rot) orientiert sich der Entwurf einseitig an der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Trinkwasserversorgung. In der Priorisierungstabelle 1 fehlen ökologische Belange vollständig. Dies führt dazu, dass irreparable Schäden, wie das Austrocknen sensibler Moore oder massives Fischsterben, als unvermeidliche Begleiterscheinung hingenommen werden. Besonders kritisch bewerten wir die Unterschätzung der Irreversibilität: Während Kapitel 4.2.3.4 suggeriert, dass Klimaschutzmaßnahmen im Akutfall „ohne größere Schäden vorübergehend ausgesetzt“ werden könnten, betont der NABU, dass das

Trockenfallen von Mooren zu massiven CO₂-Emissionen und dem unwiederbringlichen Verlust spezialisierter Arten führen kann.

Zudem mangelt es dem Entwurf an Transparenz bezüglich der Datengrundlage. Abschnitt 4.1 bleibt vage hinsichtlich der Kontrolle tatsächlicher Entnahmemengen. Im Einklang mit Aktion 5 der NWS fordert der NABU die Einführung eines umfassenden, transparenten und öffentlich zugänglichen Wasserregisters. Ohne valide Echtzeitdaten über alle genehmigten und tatsächlichen Entnahmen ist eine faire und ökologisch tragfähige Priorisierung unmöglich. Gerade in Extremphasen ist der Schutz wasserabhängiger Ökosysteme entscheidend für die Resilienz des Gesamtsystems. Ein dauerhafter Funktionsverlust darf nicht zugunsten kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen in Kauf genommen werden.

Fazit und Forderungen zur Weiterentwicklung

Zusammenfassend stellt der NABU fest, dass die LAWA-Leitlinien in ihrer jetzigen Form eine defensive Verwaltungslogik zementieren, welche die Natur als passives Schutzgut an das Ende der Priorisierungskette stellt. Um den Anforderungen der Klimakrise gerecht zu werden, müssen die Leitlinien von einer reinen Mangelverwaltung hin zu einer resilienten Ressourcensteuerung entwickelt werden.

Der NABU fordert die verbindliche Aufnahme folgender Punkte:

1. Anerkennung der Natur als aktiver Akteur: Ökologische Bedarfe müssen als eigenständige, priorisierte Nutzungsansprüche in die Abwägung einfließen. In Tabelle 1 (Kapitel 4.3.3) ist eine „Stufe 0“ zur Sicherung der ökologischen Existenzgrundlagen zu integrieren.
2. Privilegierung naturbasierter Lösungen: Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes müssen analog zum überragenden öffentlichen Interesse an Erneuerbaren Energien rechtlich privilegiert werden, da sie die langfristige Wasserverfügbarkeit sichern.
3. Verbindliche Öko-Trigger: Die gelbe Ampelphase muss automatisch stufenweise Nutzungsbeschränkungen auslösen, sobald ökologische Schwellenwerte erreicht werden.
4. Berücksichtigung der Reversibilität: Das Kriterium der Reversibilität eines Schadens muss in Abwägungsentscheidungen nach Kapitel 4.2.3.3 entscheidend gewichtet werden; Nutzungen, deren Einschränkung keine dauerhaften Umweltschäden verursacht, müssen zurücktreten.

Nur wenn die Leitlinien den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Art. 20a GG als unverhandelbare Basis und Voraussetzung für soziale und wirtschaftliche Stabilität begreifen, können sie einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung künftiger Krisen leisten. Die Natur darf in Zeiten der Knappheit nicht länger die „Restgröße“ sein, sondern muss als das Fundament der Daseinsvorsorge rechtlich abgesichert werden.

Damit die Leitlinien die Ziele der Nationalen Wasserstrategie unterstützen können, muss die Natur vom passiven „vorgelagerten Faktor“ zum aktiven, priorisierten Schutzgut im Entscheidungsprozess werden. Nur wenn ökologische Schutzgrenzen als unverhandelbare Basis jeder Verteilungsentscheidung anerkannt werden, können wir die Resilienz unserer Landschaften gegenüber der Klimakrise sichern.

23.04.2026

Impressum: © 04/2026, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: 